

Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 192 Abs. 1 SGB VII)

Haushaltsführende/r:
(Arbeitgeber/in)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Berufsbezeichnung

Tel.-Nr.

Ist der Haushaltsführende oder dessen Ehegatte Unternehmer eines Gewerbebetriebes, freiberuflichen Unternehmens, Arztpraxis, landwirtschaftlichen Unternehmens?

nein ja

Art des Unternehmens: _____

Rechtsform des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Ist der Haushaltsführende oder dessen Ehegatte Mitglied einer Berufsgenossenschaft?

nein ja

Berufsgenossenschaft, Anschrift, dortiges AZ: _____

Angaben zu der/dem Beschäftigten:

Name: _____ Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Beschäftigungsbeginn: _____ Ggf. Beschäftigungsende: _____
(Monat/Jahr) (Monat/Jahr)

Folgende Tätigkeiten werden verrichtet: _____

Status der/des Beschäftigten:

Geringfügige Beschäftigung. Gemeldet bei der Minijob-Zentrale **im Haushaltsscheckverfahren**

Betriebsnummer: _____

Geringfügige Beschäftigung. Gemeldet bei der Minijob-Zentrale **im gewerblichen Bereich**

Betriebsnummer: _____

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Es handelt sich um eine selbständige Tätigkeit

Es handelt sich um eine Beschäftigte eines Dienstleistungsunternehmens/einer Agentur

Die Beschäftigte ist über ihr Heimatland versichert. Eine A 1-Bescheinigung liegt vor.

Ist die Hilfe mit dem Haushaltsführenden oder dessen Ehegatten verwandt oder verschwägert?

nein ja

(Verwandtschaftsverhältnis)

Wird die Hilfe auch im Unternehmen/in der Praxis eingesetzt?

nein

ja _____ Stunden pro Woche im Privathaushalt _____ Stunden pro Woche im Unternehmen/Praxis

**Für länger als vier Jahre zurückliegende Beiträge wird die Einrede der Verjährung geltend gemacht.
Die Anmeldung muss vom Haushaltsführenden unterzeichnet werden. Falls eine andere Person unterschreibt, muss eine auf den Unterzeichner lautende Vollmacht (Kopie) beigelegt werden.**

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt – Gesetzliche Unfallversicherung der Beschäftigten in Privathaushalt

Alle in Privathaushalten beschäftigten Personen (z.B. Haushälterin, Köchin, Reinigungskraft) sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert.

Meldepflicht für Hauspersonal:

Der Haushaltsführende hat die Pflicht, die Beschäftigung in seinem Privathaushalt binnen einer Woche dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) zu melden (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

Geringfügige Beschäftigungen (Monatsverdienst: weniger/gleich € 450,00) sind bei der Minijob-Zentrale im Haushaltsscheckverfahren anzumelden. Der Beitrag zur gesetzl. Unfallversicherung wird dann von der Minijob-Zentrale erhoben. Telefonnummer der Minijob-Zentrale: 0355/2902-70799, Internet-Adresse: www.minijob-zentrale.de. Sämtliche Änderungen, die den Minijob betreffen, sind an die Minijob-Zentrale zu richten.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt sind bei der Krankenkasse der/des Beschäftigten anzumelden. Zusätzlich muss eine Anmeldung bei der UKBW erfolgen. Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen wird der Beitrag zur gesetzl. Unfallversicherung von der UKBW erhoben.

Beitragssatz für jede sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person:

Jahresbeitrag 2019 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis 10 Stunden: € 24,00
Jahresbeitrag 2019 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit über 10 Stunden: € 48,00

Im Jahr der Anmeldung wird Beitrag nur für jeden angefangenen Monat anteilig berechnet.

Bei Eintritt eines Arbeitsunfalles werden die im Gesetz vorgesehenen Leistungen (u.a. Heilbehandlung, Arzneimittel, Verletztengeld, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft, Verletzten- oder Hinterbliebenenrente) gewährt. Unfälle sind der Unfallkasse Baden-Württemberg innerhalb von 3 Tagen zu melden. Unfallanzeigen sind unter unserer Internet-Adresse (www.ukbw.de) abrufbar bzw. können telefonisch bei unserem Service-Center (Tel.: 0711/93210) angefordert werden.

Das Ende der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist der UKBW zeitnah mitzuteilen. Wir erhalten keine automatische Mitteilung durch die Krankenkasse über die 30-er-Meldung.

Bei Abmeldungen können überzahlte Beiträge auf Antrag auf das Einzahlerkonto erstattet werden. Erstattungen auf Fremdkonten können ohne entsprechende Nachweise nicht erfolgen.

Bezüglich nicht vorsätzlich vorenthaltener Beiträge für vergangene Jahre kann die Einrede der Verjährung geltend gemacht werden. Es werden dann maximal Beiträge für vier zurückliegende Jahre berechnet.

